

Beitragsordnung des Fachverbandes Bewässerungslandbau Mitteldeutschland e.V.

vom 3.12.2019

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (§ 5 Abs. 3 c. der Satzung).

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 31.03. des laufenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- 1) Landwirtschaftliche Unternehmen, Leiter und Vertreter von Landwirtschafts-, Gartenbau- und Obstbaubetrieben,
 - a. Landwirtschaftliche Unternehmen, Leiter und Vertreter von Landwirtschafts-, Gartenbau- und Obstbaubetrieben im Sinn von § 3 Abs. 1 a. der Satzung des FBM e.V. zahlen für die **Grundmitgliedschaft** einen Regelbeitrag von 500,00€ (fünfhundert) pro Jahr.
 - b. Landwirtschaftliche Unternehmen, Leiter und Vertreter von Landwirtschafts-, Gartenbau- und Obstbaubetrieben im Sinn von § 3 Abs. 1 a. der Satzung des FBM e.V. zahlen für die **Premiummitgliedschaft** einen Regelbeitrag von 1.000,00€ (eintausend) pro Jahr.
 - c. Für beide Mitgliedstypen erfolgt eine zusätzliche Beitragserhebung in Höhe von 0,01€ (ein Euro-cent) pro jedem genehmigtem Kubikmeter Wasserrecht. Die ersten 50.000m³ (fünfzigtausend) sind beitragsfrei. In besonderen Fällen (Altwasserrechte) kann auf Antrag von dieser Regelung abgewichen werden.
 - d. Genehmigte Wassermengen sind dem Vorstand jährlich im Zuge der Beitragserhebung schriftlich bis zum 31.01. glaubhaft mitzuteilen. Hierfür sind zum Beispiel Kopien der Genehmigungsbescheide geeignet. Veränderungen sind nachweispflichtig und eigenständig mitzuteilen.
 - e. Den Leistungsanspruch der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a. und b. der Beitragsordnung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 2) Natürliche Mitglieder und Bewässerungsfachleute nach § 3 Abs. 1 b. der Satzung des FBM e.V. haben einen jährlichen Grundbeitrag von 100,00€ (einhundert) zu zahlen.
- 3) Überbetriebliche Bewässerungsorganisationen nach § 3 Abs. 1 c. der Satzung zahlen für eine Mitgliedschaft 1.000,00€ (eintausend) pro Jahr.

- 4) Fachbehörden und Ämter im Sinn von § 3 Abs. 1 d. der Satzung des FBM e.V. sowie wissenschaftliche Einrichtungen im Sinn von § 3 Abs. 1 e. der Satzung des FBM e.V. zahlen einen Jahresbeitrag von 100,00€ (einhundert).
- 5) Die Fördermitgliedschaft im Sinn von § 3 Abs. 3 der Satzung des FBM e.V. beträgt mindestens 500,00€ (fünfhundert) pro Jahr für die **Grundfördermitgliedschaft**. Für die **Premiumfördermitgliedschaft** beträgt der Jahresbeitrag mindestens 3.000,00€ (dreitausend).
- 6) Unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 7) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Berliner Volksbank

IBAN: DE87 1009 0000 2489 5930 01

BIC: BEVODEBB

Vorstehende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.12.2019 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ruhlsdorf, den 03.12.2019

Der Vereinsvorstand